

## **18. ÖSTERREICHISCHER IT-RECHTSTAG**

### **NEUERE RECHTSPRECHUNG DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS UND DER HÖCHSTGERICHTE ZUM DATENSCHUTZ**

**Mag. Bernhard Schildberger, LL.M.**

Datenschutzbeauftragter des Bundesministeriums für Justiz, Richter

## ÜBERBLICK

<b>I.</b>	<b>ZUR AKTUELLEN RECHTSPRECHUNG ZUR DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO):</b>	<b>5</b>
<b>I.1.</b>	<b>Feststellung im Recht auf Auskunft, Auskunft über die geplante Speicherdauer, Geltendmachung objektiver Verstöße gegen die Grundsätze des Art 5 DSGVO in einer Beschwerde nach Art 77 DSGVO, Geltendmachung von Rechtsverletzung nach Art. 77 DSGVO und/oder § 1 DSG und Verletzung der Informationspflicht gemäß Art. 14 DSGVO (VwGH 06.03.2024, Ro 2021/04/0030):</b>	<b>5</b>
I.1.1.	Zum Sachverhalt:	5
I.1.2.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen/Conclusio:	5
I.1.2.1.	Zur Feststellung der Verletzung im Recht auf Auskunft:	5
I.1.2.2.	Zur Auskunft über die geplante Speicherdauer:	5
I.1.2.3.	Zur Geltendmachung objektiver Verstöße gegen die Grundsätze des Art 5 DSGVO in einer Beschwerde nach Art 77 DSGVO:	6
I.1.2.4.	Zur Geltendmachung einer Rechtsverletzung nach Art. 77 DSGVO und/oder § 1 DSG:	6
I.1.2.5.	Zur Verletzung der Informationspflicht gemäß Art. 14 DSGVO:	7
<b>I.2.</b>	<b>Verletzung der Informationspflicht gemäß § 13 DSGVO (BVwG 27.03.2023[2024], W214 2259197-1/14E):</b>	<b>8</b>
I.2.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	8
I.2.2.	Zum Sachverhalt:	8
I.2.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	8
I.2.4.	Conclusio:	9
<b>I.3.</b>	<b>Auskunftsrecht:</b>	<b>10</b>
I.3.1.	Auskunft über Inhalte, die an konkrete Empfänger übermittelt wurden (VwGH 03.08.2023, Ro 2020/04/0015):	10
I.3.1.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	10
I.3.1.2.	Zum Sachverhalt:	10
I.3.1.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	10
I.3.1.4.	Conclusio:	10
I.3.2.	Spannungsverhältnis zwischen Auskunftsrecht und Grundrechten anderer Personen (VwGH 03.08.2023, Ro 2020/04/0015):	11
I.3.2.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	11
I.3.2.2.	Zum Sachverhalt:	11
I.3.2.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	11
I.3.2.4.	Conclusio:	11
I.3.3.	Recht auf Kopie als Voraussetzung für die Wahrnehmung von DSGVO-Rechten (VwGH 03.08.2023, Ro 2020/04/0035):	12
I.3.3.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	12
I.3.3.2.	Zum Sachverhalt:	12
I.3.3.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	12
I.3.3.4.	Conclusio:	12
I.3.4.	Feststellung einer Rechtsverletzung, obwohl eine Auskunft aus faktischen Gründen nicht erteilt werden kann (BVwG 29.11.2023, W214 2233132-1/27E)	13
I.3.4.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	13
I.3.4.2.	Zum Sachverhalt:	13
I.3.4.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	13
I.3.4.4.	Conclusio:	14
<b>I.4.</b>	<b>Löschung der Eintragungen aus der Insolvenzdatei (VwGH 01.02.2024, Ro 2020/04/0031; EuGH 07.12.2023, C-26/22 und C-64/22 (SCHUFA Holding [Restschuldbefreiung])):</b>	<b>15</b>
I.4.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	15
I.4.2.	Zum Sachverhalt:	15
I.4.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	15
I.4.4.	Conclusio:	16
I.4.5.	Anmerkung:	16
<b>I.5.</b>	<b>Automatisierte Entscheidungsfindung (VwGH 02.04.2024, Ro 2021/04/0008-5 bis 0009-4; EuGH 07.12.2023, C-634/21 (SCHUFA Holding [Scoring])):</b>	<b>17</b>

I.5.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	17
I.5.2.	Zum Sachverhalt:	17
I.5.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	17
I.5.4.	Conclusio:	17
I.5.5.	Anmerkungen:	18
<b>I.6.</b>	<b>Verwaltungsstrafverfahren gegen juristische Personen (VwGH 01.02.2024, Ra 2020/04/0187; EuGH 05.12.2023, C-807/21 (Deutsches Wohnen SE)):</b>	<b>19</b>
I.6.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	19
I.6.2.	Zum Sachverhalt:	19
I.6.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	19
I.6.4.	Conclusio:	20
<b>II.</b>	<b>ZUR ZUSTÄNDIGKEIT DER ÖSTERREICHISCHEN DATENSCHUTZBEHÖRDE (DSB):</b>	<b>21</b>
<b>II.1.</b>	<b>Zuständigkeit der Österreichischen Datenschutzbehörde für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Gesetzgebung) (VwGH 01.02.2024, Ro 2021/04/0006; EuGH 16.01.2024, C-33/22):</b>	<b>21</b>
II.1.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	21
II.1.2.	Zum Sachverhalt:	21
II.1.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	21
II.1.4.	Conclusio:	22
<b>II.2.</b>	<b>Zuständigkeit der Österreichischen Datenschutzbehörde zur Aufsicht über Staatsanwaltschaften (VfGH 13.12.2023, G 212/2023 (ua)):</b>	<b>23</b>
II.2.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	23
II.2.2.	Zur Ausgangssituation:	23
II.2.3.	Zu den maßgeblichen verfassungsrechtlichen Erwägungen:	23
II.2.4.	Conclusio:	24
<b>II.3.</b>	<b>Zuständigkeit der Österreichischen Datenschutzbehörde für Auskunftsbegehren gegenüber der Österreichischen Datenschutzbehörde (OGH 17.01.2024, 6 Ob143/23g):</b>	<b>25</b>
II.3.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	25
II.3.2.	Zum Sachverhalt:	25
II.3.3.	Zu den maßgeblichen verfassungsrechtlichen Erwägungen:	25
II.3.4.	Conclusio:	26
<b>II.4.</b>	<b>Zuständigkeit der Österreichischen Datenschutzbehörde im Zusammenhang mit justizieller Tätigkeit:</b>	<b>27</b>
II.4.1.	Sichtbares Hinterlassen einer Visitenkarte durch einen Gerichtsvollzieher (VwGH 01.02.2024, Ra 2021/04/0088; EuGH 24.03.2022, C-245/20):	27
II.4.1.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	27
II.4.1.2.	Zum Sachverhalt:	27
II.4.1.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	27
II.4.1.4.	Conclusio:	28
II.4.2.	Eintragung eines strafgerichtlichen Beschlusses in die Verfahrensautomation Justiz (BVwG 31.03.2023, W258 2234709)	29
II.4.2.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	29
II.4.2.2.	Zum Sachverhalt:	29
II.4.2.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	29
II.4.2.4.	Conclusio:	29
II.4.3.	Eintragung einer Scheidungsfolgenvereinbarung ins Grundbuch (DSB 09.06.2022, 2021-0.643.804, im RIS zuletzt aktualisiert am 18.01.2024):	30
II.4.3.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	30
II.4.3.2.	Zum Sachverhalt:	30
II.4.3.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	30
II.4.3.4.	Conclusio:	30
<b>II.5.</b>	<b>(Fehlende) Zuständigkeit der Österreichischen Datenschutzbehörde zur Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Investorenwarnung (VfGH 12.03.2024, E 3436/2023):</b>	<b>31</b>
II.5.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	31

II.5.2.	Zum Sachverhalt:	31
II.5.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	31
II.5.4.	Conclusio:	32
<b>II.6.</b>	<b>Feststellung von datenschutzrechtlichen Aspekten im Dienstrechtsverfahren (VwGH 20.07.2023, Ra 2022/12/0098):</b>	<b>33</b>
II.6.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	33
II.6.2.	Zum Sachverhalt:	33
II.6.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	33
II.6.4.	Conclusio:	33
<b>III.</b>	<b>DATENSCHUTZ IM STRAFVERFAHREN</b>	<b>35</b>
<b>III.1.</b>	<b>Akteneinsicht bei Mitbeschuldigten (OLG Graz 12.02.2024, 9 Bs 274/23x):</b>	<b>35</b>
III.1.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	35
III.1.2.	Zum Sachverhalt:	35
III.1.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	35
III.1.4.	Conclusio:	35
<b>III.2.</b>	<b>Prüfung eines „erliegenden“ Datenbestandes durch eine Staatsanwaltschaft (OLG Wien 22.09.2023, 17 Bs 145/23g):</b>	<b>36</b>
III.2.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	36
III.2.2.	Zum Sachverhalt:	36
III.2.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	37
III.2.4.	Conclusio:	37
<b>III.3.</b>	<b>Die Causa „Justizwachebeamte“:</b>	<b>38</b>
III.3.1.	Zum Sachverhalt (zusammengestellt aus allen unten angeführten Verfahren):	38
III.3.2.	Verarbeitung durch die Finanzprokurator (BVwG 05.07.2023, W287 2257664, bestätigt mit VwGH 31.10.2023, Ro 2023/04/0033; sowie BVwG 04.01.2024, W298 2266986):	39
III.3.2.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	39
III.3.2.2.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen im Verfahren BVwG 05.07.2023, W287 2257664 (betreffend K* und seinen minderjährigen Kindern):	39
III.3.2.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen im Verfahren BVwG 04.01.2024, W298 2266986 (betreffend R*):	40
III.3.3.	Verarbeitung durch die Staatsanwaltschaft (BVwG 23.01.2024, W108 2250843 sowie BVwG 09.11.2022, W292 2256548):	41
III.3.3.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	41
III.3.3.2.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen im Verfahren BVwG 23.01.2024, W108 2250843:	41
III.3.3.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen im Verfahren BVwG 09.11.2022, W292 2256548:	42
III.3.4.	Zur Verarbeitung durch das Landesgericht (OGH 29.08.2023, 11 Os22/23d (ua)):	43
III.3.4.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	43
III.3.4.2.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	43
III.3.4.3.	Conclusio:	44
<b>III.4.</b>	<b>Weitergabe von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer Rufdatenerhebung (VwGH 01.02.2024, Ro 2021/04/0013):</b>	<b>45</b>
III.4.1.	Zur wesentlichen Problemstellung:	45
III.4.2.	Zum Sachverhalt:	45
III.4.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:	45
III.4.4.	Conclusio:	46
<b>III.5.</b>	<b>Amtswegige Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verarbeitungsvorganges (VwGH 01.02.2024, Ro 2020/04/16):</b>	<b>47</b>
III.5.1.	Zur wesentlichen Problemlage:	47
III.5.2.	Zum Sachverhalt:	47
III.5.3.	Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen/Conclusio:	47

## **I. Zur aktuellen Rechtsprechung zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):**

### **I.1. Feststellung im Recht auf Auskunft, Auskunft über die geplante Speicherdauer, Geltendmachung objektiver Verstöße gegen die Grundsätze des Art 5 DSGVO in einer Beschwerde nach Art 77 DSGVO, Geltendmachung von Rechtsverletzung nach Art. 77 DSGVO und/oder § 1 DSG und Verletzung der Informationspflicht gemäß Art. 14 DSGVO (VwGH 06.03.2024, Ro 2021/04/0030):**

Anmerkung: Zitierte Entscheidung des VwGH sollte in Kürze im RIS abrufbar sein.

#### **I.1.1. Zum Sachverhalt:**

Mit einem Schreiben ersuchte der Betroffene um Auskunft. Hierauf erteilte die Verantwortliche die Auskunft, dass ein Unternehmen eine Abfrage zur Identität und Bonität des Betroffenen vorgenommen habe.

Der Betroffene erhob eine Datenschutzbeschwerde und monierte darin zunächst, dass die Auskunft der Verantwortlichen hinsichtlich Herkunft der Daten, Speicherdauer und Verarbeitungszwecke sowie aufgrund einer fehlenden Kopie unzureichend gewesen sei. Ferner machte der Betroffene geltend, dass die Verantwortliche gegen die Grundsätze der Datenminimierung, der Vertraulichkeit sowie gegen die Informationspflicht gemäß Art. 14 DSGVO verstoßen habe.

In der Folge ergänzte die Verantwortliche ihre Auskunft hinsichtlich einzelner Punkte, insbesondere zur Herkunft der Daten und zur Speicherdauer.

Anschließend ergänzte der Betroffene seine Datenschutzbeschwerde dahingehend, dass er auch eine Verletzung in seinem Recht auf Geheimhaltung geltend machte.

#### **I.1.2. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen/Conclusio:**

##### **I.1.2.1. Zur Feststellung der Verletzung im Recht auf Auskunft:**

Unter Berücksichtigung von § 24 Abs 2 Z 5 und Abs 5 DSG besteht ein im Gesetz vorgesehener Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides. Dies gilt auch für eine Feststellung einer Verletzung im Recht auf Auskunft. Die von A angeführte Rechtsprechung zur Subsidiarität von Feststellungsbescheiden ist nicht einschlägig, weil sich diese auf nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Feststellungsbescheide bezieht. **Auch wenn ein Leistungsbescheid möglich ist, kann dennoch eine entsprechende Feststellung getroffen werden.** Eine Feststellung einer Rechtsverletzung findet in Art. 58 Abs. 6 DSGVO seine Deckung.

##### **I.1.2.2. Zur Auskunft über die geplante Speicherdauer:**

Im Zusammenhang mit Art 15 Abs. 1 lit. d DSGVO ist eine Auskunft darüber ausreichend, dass die Speicherung so lange erfolgt, wie der Betroffene am Wirtschaftsleben teilnimmt, indem

der Betroffene mit Kunden der Verantwortlichen kontrahieren möchte. Die unternehmerische Funktion des Betroffenen wird gelöscht, wenn der Eintrag im Firmenbuch bzw. im Gewereregister gelöscht wird.

- **Die Verantwortliche konnte darlegen, dass es ihr nicht möglich ist, einen konkreten Endzeitpunkt oder eine genaue Zeitspanne anzugeben.**
- **Der Betroffene kann aber die Dauer der Verarbeitung abschätzen, und zwar den Zeitpunkt, zu dem er seine unternehmerische Tätigkeit beendet.**
- Ob die dargestellte Speicherdauer den Vorgaben des Art. 5 DSGVO entspricht, war nicht Gegenstand des Verfahrens.

#### **I.1.2.3. Zur Geltendmachung objektiver Verstöße gegen die Grundsätze des Art 5 DSGVO in einer Beschwerde nach Art 77 DSGVO:**

- **Nach Art 77 DSGVO kann eine Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen Art 5 Abs. 1 DSGVO erhoben werden, sofern dieser Verstoß die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Betroffenen betrifft.** Vor diesem Hintergrund beschränkt sich das Beschwerderecht des Betroffenen nicht nur auf Verletzungen von subjektiven Rechten im Kapitel III der DSGVO.
- Aus unionsrechtlicher Sicht ist es daher zulässig, eine Datenschutzbeschwerde nach Art. 77 DSGVO (allein) auf Art. 5 DSGVO zu stützen. Dieses Verständnis wohnt auf innerstaatlicher Ebene im Übrigen auch der Regelung des § 24 Abs. 1 DSG inne, der davon spricht, dass eine Datenverarbeitung gegen die DSGVO oder gegen § 1 DSG verstößt.

#### **I.1.2.4. Zur Geltendmachung einer Rechtsverletzung nach Art. 77 DSGVO und/oder § 1 DSG:**

- Es ist nicht zwingend, eine Datenschutzbeschwerde, mit der ein Verstoß gegen die DSGVO geltend gemacht wird, auch auf § 1 Abs 1 DSG zu stützen.
- Es besteht keine rechtliche Notwendigkeit, über eine Datenschutzbeschwerde, mit der sowohl eine Verletzung des § 1 Abs 1 DSG als auch Verstöße gegen Art 5 Abs 1 DSGVO geltend gemacht werden, zwingend einheitlich und in untrennbarer Weise abzusprechen.
- Es ist zu beachten, dass der Anwendungsbereich der DSGVO nicht in jeder Hinsicht mit dem DSG übereinstimmt:
  - Eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung stellt somit nicht in jedem Fall automatisch auch einen Verstoß gegen die DSGVO dar.

- Umgekehrt ist nicht ausgeschlossen, dass ein im Rahmen des Art. 77 DSGVO geltend gemachter Verstoß gegen die DSGVO keine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG darstellt.

#### **I.1.2.5. Zur Verletzung der Informationspflicht gemäß Art. 14 DSGVO:**

- Die Informationspflicht des Verantwortlichen nach Art. 14 DSGVO besteht unabhängig von einem vorherigen Antrag der betroffenen Person. Demnach gibt es diesbezüglich kein Leistungsbegehren der betroffenen Person, das zunächst geltend zu machen ist und dem aufgrund dessen zu entsprechen ist. Dem zufolge liegt insoweit keine in der Nichterfüllung eines solchen Leistungsbegehrens bestehende Rechtsverletzung vor, die nachträglich beseitigt werden könnte. **Vielmehr liegt die Rechtsverletzung in der Unterlassung der – antragslos zu erfolgenden – Mitteilung, die nicht durch eine nachträgliche, aufgrund eines Antrages der betroffenen Person im Sinn des Art. 15 DSGVO erteilte Auskunft gleichsam rückwirkend wieder beseitigt werden kann.**
- **Eine Ausnahme von der Informationserteilung (Art 14 Abs 1 bis 4 DSGVO) kann sich nur auf den Zeitpunkt beziehen, zu dem die Informationspflicht zu erfüllen gewesen wäre.** Der Betroffene muss somit zu dem Zeitpunkt über die Information verfügen, zu dem sie der Verantwortliche hätte mitteilen müssen. Im vorliegenden Fall hat der Betroffene erst verspätet eine Information gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. e DSGVO erhalten. Diese verspätete Mitteilung steht einer Verletzung im diesbezüglichen Recht per se nicht entgegen.
- Das Erfordernis der Unterrichtung der von der Verarbeitung betroffenen Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist Voraussetzung dafür, dass der Betroffene seine Betroffenenrechte wahrnehmen kann. **Die Informationspflicht in Art 14 DSGVO erfordert ein aktives Handeln des Verantwortlichen.**
- Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH vom 01.10.2015, C-201/14 kann Art. 14 DSGVO nicht dahingehend verstanden werden, **dass die Verfügbarkeit der darin genannten Informationen auf einer Website ohne eine aktive Verständigung der betroffenen Person auch dann ausreichend ist, wenn die betroffene Person auch dem Grunde nach keine Kenntnis vom Umstand einer Datenverarbeitung durch die Verantwortliche hatte.** Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach Art 14 Abs. 5 DSGVO wurde im Verfahren vom Verantwortlichen A nicht dargelegt.

## **I.2. Verletzung der Informationspflicht gemäß § 13 DSGVO (BVwG 27.03.2023[2024], W214 2259197-1/14E):**

Anmerkung: Zitierte Entscheidung des BVwG sollte in kürze im RIS abrufbar sein.

### **I.2.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Besteht eine Informationsverpflichtung eines Fahrzeuginhabers gegenüber Personen, die von Kameras erfasst wurden, die am Fahrzeug angebracht sind?

Siehe dazu auch <https://www.diepresse.com/18378677/urteil-zu-waechtermodus-eines-tesla-kameras-als-haftungsfalle>

### **I.2.2. Zum Sachverhalt:**

Fallbezogen wurde der Betroffene durch die am gegenständlichen Fahrzeug verbauten Kameras erfasst. Im Hinblick auf die technische Funktionsweise der betreffenden Kameras kann davon ausgegangen werden, dass personenbezogene Bilddaten des Betroffenen verarbeitet wurden.

Auch wenn nicht festgestellt werden konnte, dass eine Speicherung der Daten durch die Verantwortliche erfolgte, fand dessen ungeachtet eine (Bild-)Verarbeitung von Daten des Betroffenen durch die am Fahrzeug angebrachten Kameras statt, welches sich im fallrelevanten Zeitraum im „Wächter-Modus“ befunden hatte.

Eine Information des Betroffenen durch den Verantwortlichen hat nicht stattgefunden. Der Betroffene hat bloß durch eigene Recherchen einzelne Informationen eingeholt.

### **I.2.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:**

- Vor dem Hintergrund der **erfolgten Bildverarbeitung trifft der Verantwortlichen die Pflicht zur Information bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach der DSGVO.**
  - Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art 13 DSGVO ist, dass mit der betroffenen Person in nur irgendeiner erdenklichen Art und Weise Kontakt aufgenommen wurde und dabei personenbezogene Daten erhoben wurden.
  - Da die Informationspflichten gemäß Art 13 Abs 1 und 2 DSGVO bei der Datenerhebung zu erfüllen sind, kommt es darauf an, ob es dem Verantwortlichen zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich möglich ist, die betroffene Person zu kontaktieren und ihr die gebotenen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies ist prinzipiell der Fall, wenn die betroffene Person selbst als unmittelbare Datenquelle dient, indem der Verantwortliche entweder ihre Erscheinung oder ihr Verhalten synchron wahrnimmt oder mit ihr in einen – auch asynchronen – persönlichen Kontakt tritt. Demgegenüber ist es irrelevant, ob die betroffene Person aktiv an der Datenerhebung mitwirkt, sich ihr entziehen kann oder auch nur von ihr weiß.

- Der Ansicht der DSB, dass es sich im gegenständlichen Fall (Informationserteilung gemäß Art 13 DSGVO) um ein „Leistungsrecht“ handelt, ist im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 06.03.2024, Ro 2021/04/0030) nicht zu folgen.

#### **I.2.4. Conclusio:**

Es besteht eine Informationsverpflichtung eines Fahrzeuginhabers gegenüber Personen, die von Kameras erfasst wurden, die am Fahrzeug angebracht sind.

### **I.3. Auskunftsrecht:**

#### **I.3.1. Auskunft über Inhalte, die an konkrete Empfänger übermittelt wurden (VwGH 03.08.2023, Ro 2020/04/0015):**

##### **I.3.1.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Hat der Verantwortliche im Rahmen eines Auskunftsbegehrens auch die Pflicht, mitzuteilen, welche Inhalte er an konkrete Empfänger übermittelt hat?

##### **I.3.1.2. Zum Sachverhalt:**

Eine Kreditauskunftei übermittelte dem Betroffenen im Rahmen eines Auskunftsbegehrens zwei konkrete Auskunftsempfänger, die Abfragen zur Identität und Bonität getätigt haben.

Entsprechend des Bescheides der DSB sei es dem Betroffenen möglich, seine Betroffenenrechte zielgerichtet gegenüber den Auskunftsempfängern auszuüben.

##### **I.3.1.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:**

Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung zur früheren (insoweit deckungsgleichen) Richtlinie 95/46/EG ausgesprochen, dass ein Recht auf Auskunft über die Kategorie der Empfänger der Basisdaten sowie auch über den Inhalt der übermittelten Daten besteht (EuGH 07.05.2009, C-553/07).

##### **I.3.1.4. Conclusio:**

**Der Verantwortliche hat im Rahmen eines Auskunftsbegehrens vollständig darüber zu informieren, an wen er welche Daten bereits offengelegt hat oder noch offen zu legen plant.**

### **I.3.2. Spannungsverhältnis zwischen Auskunftsrecht und Grundrechten anderer Personen (VwGH 03.08.2023, Ro 2020/04/0015):**

#### **I.3.2.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Kann ein Auskunftsbegehren mit einem Einwand, dass Grundrechte anderer Personen verletzt werden, abgelehnt werden?

#### **I.3.2.2. Zum Sachverhalt:**

Eine Kreditauskunftei übermittelte dem Betroffenen im Rahmen eines Auskunftsbegehrens zwei konkrete Auskunftsempfänger, die Abfragen zur Identität und Bonität getätigt haben.

Entsprechend des Bescheides der DSB sei es dem Betroffenen möglich, seine Betroffenenrechte zielgerichtet gegenüber den Auskunftsempfängern auszuüben.

#### **I.3.2.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:**

Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht, weil es in Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen andere Grundrechte abgewogen werden muss (EuGH 12.01.2023, C-154/21, Rn 47).

In Bezug auf das Auskunftsrecht kann der Verantwortliche gemäß Art 12 Abs 5 lit b DSGVO im Einklang mit Art 5 Abs 2 DSGVO (Rechenschaftspflicht) sich weigern, auf Grund von Anträgen der betroffenen Person tätig zu werden, wenn es sich um offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge handelt.

#### **I.3.2.4. Conclusio:**

**Ein Verantwortlicher kann das Erteilen der Auskunft – fallgegenständlich im Zusammenhang mit Art 15 Abs 1 lit c DSGVO – nur verweigern, wenn das Auskunftersuchen offenkundig unbegründet oder exzessiv ist.** Siehe aber Art 15 Abs 4 DSGVO betreffend Kopien gemäß Art 15 Abs 3 DSGVO.

### **I.3.3. Recht auf Kopie als Voraussetzung für die Wahrnehmung von DSGVO-Rechten (VwGH 03.08.2023, Ro 2020/04/0035):**

#### **I.3.3.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Hat der Betroffene im Rahmen eines Auskunftsbefehrs stets ein Recht auf eine Kopie?

#### **I.3.3.2. Zum Sachverhalt:**

Der Betroffene ist von einer Religionsgemeinschaft (Verantwortlicher) ausgetreten.

In seinem Auskunftsbefehr begehrt der Betroffene Fotokopien „von den Originalen der gespeicherten Daten“, insbesondere von der „Verkündigerberichtsarte der Versammlung“.

#### **I.3.3.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:**

- Entsprechend der Rechtsprechung des EuGH ist Art 15 Abs 3 Satz 1 DSGVO dahin auszulegen, dass **das Recht**, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, **zu erhalten, bedeutet**, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten ausgefolgt wird. Dieses Recht umfasst gegebenenfalls auch den Anspruch, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die u. a. diese Daten enthalten, zu erlangen, **wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu ermöglichen**, wobei insoweit die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen sind.
- Fallbezogen hat der Betroffene nicht dargelegt, dass sich die Zurverfügungstellung derlei Kopien im Hinblick auf deren Verständlichkeit oder zur wirksamen Ausübung der (weiteren) durch die DSGVO verliehenen Rechte als unerlässlich erweist, noch seien solche Gründe ersichtlich gewesen.

#### **I.3.3.4. Conclusio:**

Der Betroffene hat nicht stets ein Recht auf eine Kopie. Eine Kopie ist nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn dies unerlässlich ist, damit der Betroffene wirksam seine aus der DSGVO verliehenen Rechte wahrnehmen kann. Sofern die „Unerlässigkeit“ für den Verantwortlichen nicht ersichtlich ist, hat der Betroffene Gründe für die „Unerlässigkeit“ darzulegen.

### **I.3.4. Feststellung einer Rechtsverletzung, obwohl eine Auskunft aus faktischen Gründen nicht erteilt werden kann (BVwG 29.11.2023, W214 2233132-1/27E)**

#### **I.3.4.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Ist eine Feststellung einer Rechtsverletzung möglich, obwohl eine Auskunft (auch Negativauskunft) aus tatsächlichen Gründen nicht erteilt werden kann?

#### **I.3.4.2. Zum Sachverhalt:**

Die Verantwortliche ist eine Logistik- und Zustelldienstleisterin. Sie verfügt über die gewerbliche Befugnis eines Adressverlags- und Direktmarketingunternehmens.

Die Verantwortliche ist nicht in der Lage, trotz eingehender Analysierung der Datenbanken, konkrete Empfänger der personenbezogenen Daten des Betroffenen zu rekonstruieren oder mit Sicherheit auszuschließen, dass die personenbezogenen Daten des Betroffenen an keine Empfänger weitergegeben wurden. Somit war keine Auskunftserteilung – auch nicht in Form einer Negativauskunft – möglich.

#### **I.3.4.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:**

- **Da die Verantwortliche faktisch nicht in der Lage war, dem Leistungsauftrag nachzukommen, da (mögliche) Empfänger der personenbezogenen Daten des Betroffenen nicht identifiziert werden konnten (können), war der Spruchpunkt betreffend Leistungsauftrag ersatzlos zu beheben.**
- Unabhängig von der Behebung des Leistungsauftrages wurde dennoch eine Rechtsverletzung festgestellt: „Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin [Verantwortliche] den Beschwerdeführer [Betroffenen] dadurch in seinem Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 As. 1 lit. c DSGVO verletzt hat, indem sie ihm keine Auskunft über die Empfänger seiner personenbezogenen Daten (bzw. keine Negativauskunft) erteilt hat bzw. erteilt.“
  - Die Verantwortliche ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die Informationen darüber, welche Daten sie an welche Empfänger offengelegt hat, zu speichern, um die gebotene Auskunft erteilen zu können.
  - Die Verantwortliche hat nicht dargelegt, dass eine solche Speicherpflicht sie übermäßig belasten würde. Seit 01.01.2022 „trackt“ sie, welche personenbezogene Daten sie an welche Empfänger übermittelt hat.
  - **Entsprechend EuGH 12.01.2023, C-154/21 ist die Verantwortliche verpflichtet, Empfänger mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren. Diese Unmöglichkeit kann fallgegenständlich die Verantwortliche**

**nicht einwenden, wenn sie sich – damals – grundsätzlich nicht so organisiert hat, dass die nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO auch die Empfänger beauskunften kann.**

- Vor diesem Hintergrund kann nicht gesagt werden, dass die in Vergangenheit stattgefundenene Rechtsverletzung nicht beseitigt wurde bzw. beseitigt werden konnte, sondern immer noch fortwirkt (sohin ist VwGH 27.09.2007, 2006/06/0330 nicht einschlägig).
- Der vorliegende Fall ist daher vielmehr mit den Fällen vergleichbar, in welchen der VwGH ausgeführt hat, dass § 24 DSG der in ihrem persönlichen Grundrecht verletzten Person die Möglichkeit einräumt, die ihr gegenüber geschehene Rechtsverletzung feststellen zu lassen, da die Löschung der Frage stehenden Daten nicht dazu führte, dass der „Anspruch“ erfüllt bzw. das Ziel der Beschwerde erreicht wurde (vgl. VwGH 14.12.2021, Ro 2020/04/0032).

#### **I.3.4.4. Conclusio:**

Eine Feststellung einer Rechtsverletzung ist möglich, obwohl eine Auskunft (auch Negativauskunft) aus tatsächlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

#### **I.4. Löschung der Eintragungen aus der Insolvenzdatei (VwGH 01.02.2024, Ro 2020/04/0031; EuGH 07.12.2023, C-26/22 und C-64/22 (SCHUFA Holding [Restschuldbefreiung])):**

##### **I.4.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Darf eine Kreditauskunftei historische Eintragungen in der Insolvenzdatei weiterverarbeiten, obwohl diese gemäß § 256 Abs. 3 IO in der Insolvenzdatei gelöscht worden sind?

##### **I.4.2. Zum Sachverhalt:**

- Über das Vermögen des Betroffenen wurde im Jahr 2010 das Schuldenregulierungsverfahren vor einem Bezirksgericht eröffnet. Die im Jahr 2012 festgelegte Rückzahlungsquote wurde Mitte März 2018 erfüllt. Mit Beschluss vom 04.05.2018 bewilligte das Bezirksgericht die Löschung der Eintragungen des Revisionswerbers aus der Insolvenzdatei.
- Eine Kreditauskunftei speicherte folgende personenbezogene Daten des Betroffenen in Bezug auf dessen Schuldenregulierungsverfahren sowohl im persönlichen Bonitätsprofil des Betroffenen, als auch im Bonitätsprofil der XY GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Betroffene ist, unter der Überschrift „Insolvenz“: „Aktueller Verfahrensstand seit 2018-04-01“; „Verfahrensstand: Zahlungsplan wurde vom Schuldner direkt abgewickelt“, „Passiva laut Insolvenzantrag [EUR] 167.596,54“.
- Am 24.10.2018 erhob der Betroffene gegen die Kreditauskunftei eine Datenschutzbeschwerde wegen Verletzung im Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO, nachdem er mit Schreiben vom 23.05.2018 die Löschung des ihn betreffenden Eintrags über seine Insolvenz sowohl in seinem „persönlichen Profil“ als auch im Profil der XY GmbH der Datenbank der Kreditauskunftei begehrt und die Kreditauskunftei mit Schreiben vom gleichen Tag mitgeteilt hatte, diesem Begehren nicht zu entsprechen.

##### **I.4.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:**

- Ziel des Zahlungsplans ist die wirtschaftliche Gesundung des Schuldners (vgl. OGH 18.8.2010, 8 Ob 146/09t).
- In diesem Sinn soll eine "Löschung" aus der Insolvenzdatei infolge Erfüllung des Zahlungsplans die Beeinträchtigung des Schuldners im Geschäftsverkehr durch öffentliche Bekanntmachung eines früheren Insolvenzverfahrens vermeiden (vgl. Erläuterungen in RV 612 BlgNR 24. GP, 3, 35). **Die Verwirklichung dieses Ziels wäre jedoch gefährdet, wenn eine Kreditauskunftei zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen Daten über sein Insolvenzverfahren speichern und solche Daten verwenden könnte, nachdem die Einsicht in die Insolvenzdatei gemäß § 256 Abs. 2 und Abs. 3 IO nicht mehr zu gewähren ist, weil diese Daten bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit des**

**Betroffenen stets als negativer Faktor verwendet werden.** Unter diesen Umständen können die berechtigten Interessen des Kreditsektors, über Informationen hinsichtlich des mit Erfüllung des rechtskräftig bestätigten Zahlungsplans beendeten Insolvenzverfahrens des Betroffenen zu verfügen, die Verarbeitung dieser vormals in der Insolvenzdatei öffentlich einsehbaren, personenbezogenen Daten nicht mehr rechtfertigen. **Die Speicherung dieser Daten durch die Kreditauskunftei in Bezug auf den Zeitraum nach Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts über die "Löschung der Eintragungen aus der Insolvenzdatei" gemäß § 256 Abs. 3 IO kann daher nicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt werden.**

#### **I.4.4. Conclusio:**

Eine weitere Verarbeitung von historischen Eintragungen in der Insolvenzdatei durch eine Kreditauskunftei ist nicht mehr zulässig, wenn diese gemäß § 256 Abs. 3 IO in der Insolvenzdatei gelöscht worden sind.

#### **I.4.5. Anmerkung:**

In den Verfahren OGH 19.12.2023, 5 Ob34/23w und VwGH 09.05.2023, Ro 2020/04/0037 wurde die Verarbeitung von Daten betreffend historischen Insolvenzen noch als zulässig erachtet.

## **I.5. Automatisierte Entscheidungsfindung (VwGH 02.04.2024, Ro 2021/04/0008-5 bis 0009-4; EuGH 07.12.2023, C-634/21 (SCHUFA Holding [Scoring])):**

Anmerkung: Zitierte Entscheidung des VwGH sollte in Kürze im RIS abrufbar sein.

### **I.5.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Liegt eine relevante Verarbeitung gemäß Art. 22 DSGVO (Profiling) des Verantwortlichen (der mitbeteiligten Partei) vor, wenn dieser das Ergebnis des Profiling an einen Kunden weitergibt und in der Folge der Kunde darauf eine Entscheidung gründet?

### **I.5.2. Zum Sachverhalt:**

Die mitbeteiligte Partei erstellt eine Bonitätsbewertung über den Betroffenen.

Diese Bonitätsbewertung bildet eine Grundlage für Vertragsabschlüsse von Kunden der mitbeteiligten Partei.

### **I.5.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:**

- Entsprechend den Ausführungen im Urteil des EuGH vom 07.12.2023, C-634/21 stellt eine automatisierte Datenverarbeitung – wie Profiling – selbst eine „automatisierte Entscheidung im Einzelfall“ im Sinne des Art. 22 Abs. 1 DSGVO dar, wenn das Ergebnis dieser automatisierten Verarbeitung für eine bestimmte – weitere Entscheidung insofern maßgeblich ist, als das Handeln des Dritten von dem betreffenden Profiling „maßgeblich geleitet“ wird, und so den Betroffenen erheblich beeinträchtigt.
- Die Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichts, dass eine automatisierte Entscheidung fallbezogen deshalb nicht vorliege, weil es an den Kunden der mitbeteiligten Partei liege, ob und in welcher Form der von ihr erstellte Informationswert verwendet werde, ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH unzutreffend.
- Im Falle des Vorliegens einer Entscheidung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 oder 4 verlangt Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

### **I.5.4. Conclusio:**

Der Umstand, dass der Verantwortliche (die mitbeteiligte Partei) das Ergebnis des Profiling (bloß) an einem Kunden weitergibt, der darauf eine Entscheidung gründet, ändert nichts daran, dass das Profiling selbst eine automatisierte Entscheidungsfindung darstellt, sofern der sich aus dem Profiling ergebene Informationswert die vom Kunden vorgenommene Entscheidung maßgeblich beeinflusst und derart dem Betroffenen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

#### **I.5.5. Anmerkungen:**

- Siehe auch VwGH 21.12.2023, Ro 2021/04/0010: Im Rahmen dieses Verfahren hielt der VwGH fest, dass es sich bei Errechnung der Arbeitsmarktchancen durch das AMS um "Profiling" handelt. Für die Maßgeblichkeit der automatisierten Verarbeitung sind aber auch andere Parameter bzw. deren Ausmaß zu berücksichtigen.
- Zum Umfang der Auskunftserteilung gemäß Art 15 Abs 1 lit h DSGVO siehe das anhängige Vorabentscheidungsverfahren C-203/22.

## **I.6. Verwaltungsstrafverfahren gegen juristische Personen (VwGH 01.02.2024, Ra 2020/04/0187; EuGH 05.12.2023, C-807/21 (Deutsches Wohnen SE)):**

### **I.6.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Setzt die Verhängung einer Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO gegen einen Verantwortlichen, der eine juristische Person ist, voraus, dass der betreffende Verstoß zuvor einer identifizierten Person zugerechnet wurde oder ihr zuzurechnen ist?

### **I.6.2. Zum Sachverhalt:**

Die Verantwortliche, eine in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft eingerichtete juristische Person, verfügt über eine Gewerbeberechtigung als „Adressenverlag und Direktwerbeunternehmen“ und betreibt eine Datenanwendung „DAM-Zielgruppenadressen“, um werbetreibenden Kunden personenbezogene Daten für zielgerichtete Marketingmaßnahmen entgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Auf Grund der Ermittlungsergebnisse des amtswegigen datenschutzrechtlichen Prüfverfahrens leitete die Amtsrevisionswerberin zudem ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die mitbeteiligte Partei ein.

Mit Straferkenntnis vom 23.10.2019 sprach die DSB aus, dass die Verantwortliche die unrechtmäßige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn von Art. 9 DSGVO („Parteiaffinitäten“), die unrechtmäßige Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, die Fehlerhaftigkeit der Datenschutz-Folgenabschätzung zur Anwendung „DAM Zielgruppenadressen“ sowie die Fehlerhaftigkeit und Mangelhaftigkeit des Verzeichnisses zur Verarbeitungstätigkeit „DAM Zielgruppenadressen“ zur Last gelegt werde.

Das pflichtwidrige Verhalten werde der Verantwortlichen als juristischer Person zugerechnet, weil die für die Zuwiderhandlungen verantwortlichen natürlichen Personen zu der wirtschaftlichen Einheit gehörten, die durch die Verantwortliche als juristische Person gebildet werde.

Über die Verantwortliche wurde gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO eine Geldbuße in der Höhe von EUR 18.000.000,-- verhängt.

Das BVwG hat das Straferkenntnis als rechtswidrig erachtet, weil die DSB im Spruch des Straferkenntnisses die natürliche Person, deren Verstoß gegen die DSGVO der Verantwortlichen zugerechnet werden solle, nicht benannt habe.

### **I.6.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:**

- Es liefe dem Zweck der DSGVO zuwider, den Mitgliedstaaten zu gestatten, einseitig und als erforderliche Voraussetzung für die Verhängung einer Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO

gegen einen Verantwortlichen, der eine juristische Person ist, zu verlangen, dass der betreffende Verstoß zuvor einer identifizierten Person zugerechnet wurde oder ihr zuzurechnen ist. Außerdem könnte eine solche zusätzliche Anforderung letztlich unter Verstoß gegen Art. 83 Abs. 1 DSGVO die Wirksamkeit und die abschreckende Wirkung von Geldbußen schwächen, die gegen juristische Personen als Verantwortliche verhängt werden (vgl. EuGH 5.12.2023, C-807/21, Deutsches Wohnen SE, Rn. 51).

- Das Recht eines Mitgliedstaates vermag die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Verpflichtungen grundsätzlich nicht zu konterkarieren. Jedes im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene nationale Gericht als Organ des Mitgliedstaates ist verpflichtet, in Anwendung des in Art. 4 Abs. 3 EUV niedergelegten Grundsatzes der Zusammenarbeit das unmittelbar geltende Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es den Einzelnen verleiht, zu schützen. Die Geltung des Unionsrechts kann durch einen Mitgliedstaat nicht durch Vorschriften des nationalen Rechts, auch wenn diese Verfassungsrang haben, beeinträchtigt werden.

#### **I.6.4. Conclusio:**

**Die Verhängung einer Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO gegen einen Verantwortlichen, der eine juristische Person ist, setzt nicht voraus, dass der betreffende Verstoß zuvor einer identifizierten Person zugerechnet wurde oder ihr zuzurechnen ist.**

## **II. Zur Zuständigkeit der Österreichischen Datenschutzbehörde (DSB):**

### **II.1. Zuständigkeit der Österreichischen Datenschutzbehörde für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Gesetzgebung) (VwGH 01.02.2024, Ro 2021/04/0006; EuGH 16.01.2024, C-33/22):**

#### **II.1.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Ist die DSB zur Behandlung und Entscheidung einer Beschwerde zuständig, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss erfolgt?

#### **II.1.2. Zum Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 20.04.2018 setzte der Nationalrat gemäß Art. 53 Abs. 1 B-VG den Untersuchungsausschuss über die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss) ein.

Der Betroffene wurde am 19.09.2018 als Auskunftsperson vom BVT-Untersuchungsausschuss medienöffentlich befragt. Das wörtliche Protokoll dieser Befragung wurde auf der Website des österreichischen Parlaments unter vollständiger Nennung des Vor- und Familiennamens des Betroffenen veröffentlicht.

Mit einer Datenschutzbeschwerde beantragte der Betroffene die Feststellung, dass die Veröffentlichung des Protokolls seiner Vernehmung unter vollständiger Nennung seines Namens gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wie auch gegen § 1 DSG verstoße. In seiner Beschwerde wies der Betroffene darauf hin, dass er als verdeckter Ermittler bei der polizeilichen Einsatzgruppe für die Bekämpfung der Straßenkriminalität tätig sei.

#### **II.1.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:**

- Der EuGH stellte fest, dass auch ein vom Parlament eines MS in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzter Untersuchungsausschuss grundsätzlich die DSGVO einzuhalten hat.
- Die parlamentarische Kontrolltätigkeit des Untersuchungsausschusses stellt keine Tätigkeit dar, die unmittelbar der Wahrung der nationalen Sicherheit dient. Die Kontrolltätigkeit des Untersuchungsausschusses ist sohin nicht gemäß Art. 2 Abs 2 lit a DSGVO vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.
- Da Österreich entschieden hat, nur eine Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO einzurichten, nämlich die DSB, ist diese grundsätzlich auch für die Überwachung der Einhaltung der DSGVO durch einen Untersuchungsausschuss wie den in Rede stehenden zuständig, und zwar ungeachtet des Gewaltenteilungsgrundsatzes. Dies ergibt sich aus

der unmittelbaren Wirkung der DSGVO und dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts, einschließlich gegenüber nationalem Verfassungsrecht.

#### **II.1.4. Conclusio:**

Der Untersuchungsausschuss eines Parlaments hat die DSGVO einzuhalten. Die DSB ist zur Behandlung und Entscheidung einer Beschwerde zuständig, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss zum Gegenstand hat.

## **II.2. Zuständigkeit der Österreichischen Datenschutzbehörde zur Aufsicht über Staatsanwaltschaften (VfGH 13.12.2023, G 212/2023 (ua)):**

### **II.2.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Ist die DSB zur Behandlung und Entscheidung einer Beschwerde zuständig, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch eine Staatsanwaltschaft erfolgt?

### **II.2.2. Zur Ausgangssituation:**

- Ausgang des Verfahrens vor dem VfGH waren mehrere Verfahren vor der DSB, bei denen verschiedene Staatsanwaltschaften als Beschwerdegegner benannt waren. Die DSB hatte in diesen Verfahren jeweils inhaltlich entschieden und ihre Zuständigkeit bejaht.
- In diesem Zusammenhang erblickte der VfGH folgende mögliche Verfassungswidrigkeiten:
  - Bei derzeitiger Rechtslage bestehe eine grundsätzliche Möglichkeit, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden teilweise über dieselben abstrakten Rechtsfragen entscheiden würden und diese Parallelzuständigkeit gegen Art 83 Abs 2 B-VG bzw Art 94 B-VG verstoße sowie
  - die Zuständigkeit der DSB für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften (als Teil der Justiz) – ohne verfassungsrechtliche Grundlage – dem Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung nach Art 94 Abs 1 B-VG widerspreche.
- Eine entsprechende Umsetzung der DSRL-PJ, auf welcher die angefochtenen Bestimmungen fußen, hätte demnach möglicherweise im Verfassungsrang zu erfolgen.

### **II.2.3. Zu den maßgeblichen verfassungsrechtlichen Erwägungen:**

- Aus den Regelungen im GOG und im StAG ergibt sich kein (impliziter) Ausschluss der Zuständigkeit der DSB hinsichtlich der Überprüfung von Datenverarbeitungen durch Staatsanwaltschaften, zumal die Staatsanwaltschaften auch nicht als unabhängige Justizbehörden im Sinn des Art. 45 Abs. 2 zweiter Satz DSRL-PJ anzusehen sind und ein dahingehender Ausschluss der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde unionsrechtskonform daher gar nicht vorgesehen werden könnte.
- Dem Gesetzgeber kommt hinsichtlich der unionsrechtlichen Vorgaben kein Umsetzungsspielraum zu. Die DSRL-PJ legt den MS die Verpflichtung zur Einrichtung eines "doppelgleisigen" Rechtsschutzes im nationalen Recht auf und verlangt die Zuständigkeit einer (zumindest nach nationalem Recht) als Verwaltungsbehörde einzurichtenden Aufsichtsbehörde neben der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
- Da die DSRL-PJ eine "Doppelgleisigkeit" des Rechtsschutzes bei einer Verwaltungsbehörde und bei den ordentlichen Gerichten zwingend verlangt, ist dem VfGH die Prüfung sowohl

hinsichtlich möglicher Parallelzuständigkeiten als auch eines möglichen Widerspruchs zum Grundsatz der Trennung von Verwaltung und Justiz verwehrt.

#### **II.2.4. Conclusio:**

Durch den zwingenden "zweigleisigen" Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten bleibt daher die Zuständigkeit der DSB im Bereich der Staatsanwaltschaften bestehen.

## **II.3. Zuständigkeit der Österreichischen Datenschutzbehörde für Auskunftsbeglehen gegenüber der Österreichischen Datenschutzbehörde (OGH 17.01.2024, 6 Ob143/23g):**

### **II.3.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Besteht ein Rechtsweg an ein Zivilgericht, wenn die DSB einem Auskunftsbeglehen nach Art 15 DSGVO nicht nachkommt?

### **II.3.2. Zum Sachverhalt:**

- Im Zuge eines von ihr eingeleiteten Prüfverfahrens erhielt die DSB am 03.04.2020 eine Stellungnahme einer Stadtgemeinde, der ein Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Stadtrats am 03.12.2019 sowie ein Auszug aus der gesonderten Niederschrift (nicht öffentlicher Teil) über die 7. Sitzung des Gemeinderats am 12.12.2019 angeschlossen waren.
- Mit Antrag vom 30.08.2022 ersuchte der Betroffene (Kläger) die DSB um Herausgabe einer Kopie dieser ihn betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 15 Abs 3 DSGVO.
- In ihrer Stellungnahme vom 23.09.2022 gab die DSB bekannt, dem Ersuchen des Betroffenen (Klägers) nicht entsprechen zu können. Sie vertrete die Ansicht, Art 15 Abs 3 DSGVO trage die Herausgabe ganzer Dokumente nicht. Der Betroffene (Kläger) wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, innerhalb der Frist von einem Jahr ab Erhalt dieser Mitteilung gemäß § 24 DSG iVm mit Art 77 DSGVO selbst eine Beschwerde an die DSB erheben zu können.
- Der Betroffene (Kläger) strebt mit seiner Klage an, die DSB zu verpflichten, ihm eine Kopie seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Schreiben der Stadtgemeinde an die DSB vom 03.04.2020 samt den schon genannten Auszügen der Niederschriften der Sitzungen des Stadtrats und Gemeinderats, die Gegenstand der Verarbeitung durch die DSB gewesen seien, in einem gängigen elektronischen Format herauszugeben.
- Die beklagte DSB wendete ihre mangelnde Parteifähigkeit sowie die Unzulässigkeit des Rechtswegs ein und beantragte die Zurückweisung der Klage.

### **II.3.3. Zu den maßgeblichen verfassungsrechtlichen Erwägungen:**

- Der nationale Gesetzgeber hat sämtlichen Rechtsschutz in Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen der DSB nicht den ordentlichen Gerichten, sondern der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugeordnet. Dies umfasst auch das gegenständliche Herausgabebeglehen (Auskunftsbeglehen des Betroffenen (Klägers)).

- Zur Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht führte der OGH aus, dass der EuGH in seiner Entscheidung vom 12.01.2023, C-132/21 ausführte, die Modalitäten der Durchführung der nebeneinander bestehenden und voneinander unabhängigen Rechtsbehelfe (Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes) dürften die praktische Wirksamkeit und den wirksamen Schutz der durch diese Verordnung garantierten Rechte nicht in Frage stellen.
- **Dass nach den einschlägigen Bestimmungen des DSG jeglicher (auch der in den Art 77 bis 79 DSGVO normierte gerichtliche) Rechtsschutz in Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen der DSB nicht den ordentlichen Gerichten, sondern dem BVwG überantwortet ist, steht nach der zitierten Entscheidung des EuGH somit im Einklang mit dem Unionsrecht, weil es die „Modalitäten des Zusammenspiels dieser Rechtsbehelfe“ betrifft, worin die Mitgliedstaaten im Sinn der zitierten Entscheidung des EuGH grundsätzlich frei sind.** Das BVwG ist ein Gericht mit den in der Bundesverfassung normierten richterlichen Garantien der Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit (Art 87, Art 88 iVm 134 Abs 7 B-VG). Damit ist auch den Anforderungen des EuGH an den Rechtsschutz entsprochen.

#### **II.3.4. Conclusio:**

Soweit die DSB einem Antrag auf Auskunft gemäß Art 15 DSGVO nicht nachkommt, ist eine Beschwerde bei der DSB zu erheben. Im Falle einer Bescheidbeschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden. In diesem Zusammenhang besteht keine Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit.

## II.4. Zuständigkeit der Österreichischen Datenschutzbehörde im Zusammenhang mit justizieller Tätigkeit:

### II.4.1. Sichtbares Hinterlassen einer Visitenkarte durch einen Gerichtsvollzieher (VwGH 01.02.2024, Ra 2021/04/0088; EuGH 24.03.2022, C-245/20):

#### II.4.1.1. Zur wesentlichen Problemstellung:

Ist die DSB zuständig, über eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Gerichtsvollzieher zu entscheiden?

#### II.4.1.2. Zum Sachverhalt:

- Der Betroffene erhob eine Datenschutzbeschwerde mit dem Vorbringen, er habe festgestellt, dass ein Gerichtsvollzieher seine Wohnung aufgesucht und an der Wohnungstüre seine amtliche Visitenkarte für jedermann sichtbar hinterlassen habe, weshalb jeder, der an der Wohnungstüre vorbeigekommen sei, Kenntnis vom Aufsuchen des Betroffenen durch den Gerichtsvollzieher erlangen habe können.
- Die DSB bejahte ihre Zuständigkeit und wies die Beschwerde des Betroffenen ab.

#### II.4.1.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:

- Die Bezugnahme in Art. 55 Abs. 3 DSGVO auf die von Gerichten ‚im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit‘ vorgenommenen Verarbeitungen ist im Kontext der Verordnung so zu verstehen, **dass sie nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt ist, die von den Gerichten im Rahmen konkreter Rechtssachen durchgeführt wird, sondern in weiterem Sinn alle Verarbeitungsvorgänge erfasst, die von den Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeiten vorgenommen werden**, so dass Verarbeitungsvorgänge von der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen sind, deren Kontrolle durch diese Behörde mittelbar oder unmittelbar die Unabhängigkeit der Mitglieder oder der Entscheidungen der Gerichte beeinflussen könnte.
- **Die Tätigkeit von Exekutivorganen im Zuge einer gerichtlichen Vollstreckung stellen nach der EO eine Tätigkeit im Rahmen der „Gerichtspolizei im engeren Sinn“ dar, die der Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist;** die zu setzenden Akte sind als solche „richterlicher Hilfsorgane“ oder als „abgeleitete richterliche Akte“ zu qualifizieren.
- Die Ansicht der DSB, dass der Begriff der „justiziellen Tätigkeiten“ einschränkend zu interpretieren sei, steht nicht in Einklang mit der Ansicht des **EuGH 24.03.2022, C-245/20 zur Auslegung des Begriffs der justiziellen Tätigkeit, der in weiter Auslegung dieses Begriffs alle Verarbeitungsvorgänge erfasst sieht, „die von den Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeiten vorgenommen werden**, so dass Verarbeitungsvorgänge von der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen sind, deren Kontrolle durch diese

Behörde mittelbar oder unmittelbar die Unabhängigkeit der Mitglieder oder der Entscheidungen der Gerichte beeinflussen könnte“.

- Das Urteil des EuGH 24.03.2022, C-245/20 spricht klar für ein weites Verständnis des Ausnahmetatbestandes (Art. 55 Abs 3 DSGVO) **und beschränkt sich nicht nur auf Tätigkeiten, wenn ein Richter sich in Ausübung des richterlichen Amtes befindet.**
- In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung - insbesondere § 16 EO - der Vollzug der Exekution im Auftrag und unter der Leitung des Gerichts durchgeführt wird.

#### **II.4.1.4. Conclusio:**

Die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers im Rahmen des Vollzugsauftrages ist als justizielle Tätigkeit im Sinne des Art. 55 Abs. 3 DSGVO anzusehen und unterliegt daher nicht der Zuständigkeit der DSB.

## **II.4.2. Eintragung eines strafgerichtlichen Beschlusses in die Verfahrensautomation Justiz (BVwG 31.03.2023, W258 2234709)**

### **II.4.2.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Ist die DSB zuständig, über eine Eintragung eines strafgerichtlichen Beschlusses in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu entscheiden?

### **II.4.2.2. Zum Sachverhalt:**

- Verfahrensgegenständlich ist die Eintragung von Daten über ein gerichtliches Verfahren in die VJ, nämlich eines Beschlusses über die Einbringlichkeit von Verfahrenskosten, der unrichtige Angaben zum Vermögen des Betroffenen und Angaben zu seiner Gesundheit enthalten haben soll.
- Die DSB bejahte ihre Zuständigkeit. Die Erfassung des Beschlusses obliege gemäß §§ 359 ff Geo in erster Linie der weisungsgebundenen Geschäftsabteilung und soll durch Richter nicht ohne Wissen der Geschäftsabteilung erfolgen. Es handle sich damit bei der Erfassung des Beschlusses in der VJ um eine Angelegenheit der weisungsgebundenen Justizverwaltung, für deren datenschutzrechtliche Prüfung die DSB zuständig sei.

### **II.4.2.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:**

- In das Register (VJ) kann bundesweit Einsicht genommen werden, um die Arbeit der Gerichte und die Arbeit anderer Gerichte zu vereinfachen. Die Vereinfachung kann etwa darin bestehen, dass Richter:innen auf Beweismittel, Entscheidungen und ihre Begründung zugreifen, die bereits in anderen – ähnlichen – Verfahren verwendet worden sind. Eine rechtlich verbindliche Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfang oder auf welche konkreten Entscheidungen ein derartiger Zugriff möglich ist, ermöglicht eine zielgerichtete Steuerung der Informationsflüsse innerhalb der Gerichtsbarkeit, wodurch zumindest mittelbar die Meinungsbildung und damit die Entscheidung eines anderen Gerichts beeinflusst werden könnte.
- Da nach Rechtsprechung des EuGH vom 24.03.2022, C-245/20 bereits eine mittelbare Beeinflussung der Unabhängigkeit der Entscheidungen eines Gerichts ausreicht, um die Kontrollbefugnis der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Art 55 Abs 3 DSGVO auszuschließen, war die DSB für die Behandlung der Beschwerde unzuständig.

### **II.4.2.4. Conclusio:**

Die Eintragung eines strafgerichtlichen Beschlusses in die VJ ist als justizielle Tätigkeit im Sinne des Art. 55 Abs. 3 DSGVO anzusehen und unterliegt daher nicht der Zuständigkeit der DSB.

### **II.4.3. Eintragung einer Scheidungsfolgenvereinbarung ins Grundbuch (DSB 09.06.2022, 2021-0.643.804, im RIS zuletzt aktualisiert am 18.01.2024):**

#### **II.4.3.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Ist die Österreichische Datenschutzbehörde zuständig, über eine Eintragung einer Scheidungsfolgenvereinbarung in das Grundbuch (die Urkundensammlung) zu entscheiden?

#### **II.4.3.2. Zum Sachverhalt:**

Anfang 2021 wurde ein Scheidungsfolgenvergleich in die Urkundensammlung des Grundbuchs aufgenommen.

Hierauf erfolgte im Mai 2021 eine Datenschutzbeschwerde der Betroffenen. Sie machte eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung geltend.

Die DSB bejahte ihre Zuständigkeit.

#### **II.4.3.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:**

- Zwar ist dem Wortlaut der DSGVO selbst nicht ausdrücklich zu entnehmen, welche Tätigkeit eines Gerichts konkret „justiziell“ ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die **Rsp. des EuGH zu Art. 267 AEUV zu verweisen, wonach nicht jedwede gerichtliche Tätigkeit zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen ermächtigt. So hat der EuGH bspw. die Vorabentscheidungsersuchen zweier österreichischer Landesgerichte in deren Eigenschaft als Firmenbuchgerichte mit der Begründung zurückgewiesen, dass diese Gerichte über keinen Rechtsstreit zu entscheiden hätten, sondern als das Handelsregister führende Behörden tätig wurden** (vgl. dazu den Beschluss vom 22. Jänner 2002, C-447/00, sowie das Urteil vom 15. Jänner 2002, C-182/00).
- Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass auch das kürzlich ergangene **Urteil des EuGH vom 24. März 2022, Rechtssache C-245/20, im Rahmen dessen sich dieser mit dem Begriff „justiziellen Tätigkeit“ auseinandersetzte** – aufgrund der (weiterhin vorliegenden) mangelnden Verbindung zu einer „justiziellen Tätigkeit“ und damit gänzlich anders gelagerten Ausgangslage – **keine die herrschende Spruchpraxis der DSB modellierenden Auswirkungen hat.**

#### **II.4.3.4. Conclusio:**

Im gegenständlichen Verfahren setzte sich die DSB ohne nachvollziehbare Begründung über die Entscheidung des EuGH 24.03.2022, C-245/20, hinweg.

## **II.5. (Fehlende) Zuständigkeit der Österreichischen Datenschutzbehörde zur Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Investorenwarnung (VfGH 12.03.2024, E 3436/2023):**

### **II.5.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Besteht eine Zuständigkeit der DSB, wenn die Veröffentlichung einer Investorenwarnung gegen das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG verstößt?

### **II.5.2. Zum Sachverhalt:**

- Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) teilte durch Kundmachung im Internet und durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung mit, dass der Betroffene (juristische Person) nicht berechtigt sei, konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen in Österreich zu erbringen.
- Der Betroffene stellte daraufhin bei der FMA gemäß § 92 Abs 11 vierter Satz WAG 2018 einen Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung der FMA ("Investorenwarnung").
- Die FMA stellte mit Bescheid fest, dass die Veröffentlichung rechtmäßig sei. Die dagegen erhobene Bescheidbeschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht als unbegründet ab.
- Zudem erhob der Betroffene eine Beschwerde an die DSB. Er brachte darin vor, dass die Investorenwarnung der FMA auch bestehen geblieben sei, nachdem er eine entsprechende inhaltliche Veränderung seiner Website erwirkt hätte, um eine durch technische Fehler bedingte potentielle und abstrakte Anfälligkeit für Fehlinterpretationen hinsichtlich der Zurechnung eben jener Website abschließend zu sanieren.
- Die DSB gab der Beschwerde des Betroffenen statt.
- Auf Grund einer Beschwerde der FMA wies das Bundesverwaltungsgericht die an die DSB erhobene Beschwerde des Betroffenen als unzulässig zurück und behob den Bescheid der DSB ersatzlos. Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass § 24 DSG, welcher jeder betroffenen Person ein Recht auf Beschwerde an die DSB einräumt, nur auf natürliche Personen anwendbar sei. Mangels Beschwerdelegitimation des Betroffenen (als juristischer Person) sei daher deren Beschwerde an die DSB zurückzuweisen.

### **II.5.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:**

- Die Grundrechtsbestimmungen in § 1 DSG erfassen nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen als Grundrechtsträger. Daran hat die DSGVO nichts geändert.
- **Im Zusammenhang mit Investorenwarnungen gemäß § 92 Abs 11 WAG 2018 gibt es einen eigenen administrativrechtlichen Rechtsschutz(weg) an die FMA, welcher den von**

**einer Investorenwarnung betroffenen natürlichen genauso wie juristischen Personen offen steht. Gegenständlich besteht keine Zuständigkeit der DSB.**

- Nach § 92 Abs 11 vierter Satz WAG 2018 kann der von der Veröffentlichung Betroffene eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren bei der FMA beantragen.
- **Im administrativen (Rechtsschutz-)Verfahren vor der FMA ist daher nach § 92 Abs 11 vierter Satz WAG 2018 zu prüfen, ob die Veröffentlichung ("Investorenwarnung") gegen jegliche Vorschriften, sohin auch gegen das Grundrecht auf Datenschutz gemäß §1 DSG verstößt.**
- Die FMA hat dementsprechend über Antrag der von einer Investorenwarnung betroffenen (natürlichen oder juristischen) Person im Verfahren nach § 92 Abs 11 vierter Satz WAG 2018 zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Investorenwarnung vorliegen und damit (auch) eine Verletzung des Rechtes auf Geheimhaltung personenbezogener Daten iSd § 1 Abs 1 DSG auszuschließen ist. Sollte eine Verletzung unter anderem des Grundrechtes auf Geheimhaltung personenbezogener Daten einer natürlichen oder juristischen Person vorliegen, wäre die FMA gemäß § 92 Abs 11 vierter Satz WAG 2018 gehalten, im Hinblick auf §1 Abs3 DSG die Veröffentlichung richtigzustellen oder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen.
- Auch bei einer behaupteten Änderung des einer Investorenwarnung nach § 92 Abs 11 erster Satz WAG 2018 zugrunde liegenden Sachverhaltes ist ausschließlich die FMA zuständig, über eine Beschwerde unter anderem wegen einer behaupteten Verletzung des Grundrechtes auf Datenschutz gemäß § 1 DSG zu entscheiden.
- **Der VfGH hatte nicht darüber zu entscheiden, welcher Rechtsweg dem Betroffenen in Bezug auf eine etwaige über die Veröffentlichung gemäß § 92 Abs 11 erster Satz WAG 2018 hinausgehende Verwendung von personenbezogenen Daten offenstünde.**

#### **II.5.4. Conclusio:**

Es besteht keine Zuständigkeit der DSB, wenn die Veröffentlichung einer Investorenwarnung gegen das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG verstößt.

## II.6. Feststellung von datenschutzrechtlichen Aspekten im Dienstrechtsverfahren (VwGH 20.07.2023, Ra 2022/12/0098):

### II.6.1. Zur wesentlichen Problemstellung:

Ist die Feststellung einer datenschutzrechtlichen Grundrechtsverletzung durch eine Dienstbehörde möglich?

### II.6.2. Zum Sachverhalt:

Die Antragstellerin (Betroffene) stellte im verwaltungsbehördlichen/-gerichtlichen Verfahren ua folgende Feststellungsanträge:

- „Es wird festgestellt, dass die Dienstbehörde das Gesetz und die Antragstellerin in ihren subjektiven dienstlichen Rechten verletzt, wenn sie jedwede anderen Personen, insbesondere Ärzte auffordert, ihr Gesundheitsdaten, insbesondere Diagnosen der Antragstellerin zu übermitteln.“
- „Es wird festgestellt, dass die Speicherung bzw. die Aufbewahrung von Gesundheitsdaten, insbesondere von Diagnosen der Antragstellerin in den von der Dienstbehörde geführten Aufzeichnungen, insbesondere im Personalakt das Gesetz und die Antragstellerin in ihren subjektiven dienstlichen Rechten verletzt.“

### II.6.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:

- Das BVwG vom 28.04.2022, W259 2241853 legte – vertretbar – die Feststellungsanträge dahingehend aus, dass **mit den Feststellungsanträgen die Verletzung von Bestimmungen der DSGVO geltend gemacht wurde**. Die Antragstellerin (Betroffene) behauptete eine datenschutzrechtliche Grundrechtsverletzung einerseits durch die Weiterleitung ihrer Gesundheitsdaten und andererseits durch die Speicherung bzw. die Aufbewahrung ihrer Gesundheitsdaten.
- **Ein Feststellungsbescheid als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.**
- Auch wenn ein solcher anderer Rechtsweg offen steht, ist nach der gefestigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch weiter zu prüfen, ob der Partei die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist.
- Die Antragstellerin (Betroffenen) hat im Verfahren nicht dargetan, dass im Hinblick auf die zurückgewiesenen Feststellungsanträgen geltend gemachten Rechtsverletzungen ein Verfahren nach § 24 DSG anzustrengen, nicht zumutbar gewesen wäre.

### II.6.4. Conclusio:

Die Feststellung einer datenschutzrechtlichen Grundrechtsverletzung durch eine Dienstbehörde ist nicht möglich. Nach einem entsprechenden Antrag gemäß § 24 DSG können dahingehende Feststellungen von der DSB getroffen werden.

### III. Datenschutz im Strafverfahren

#### III.1. Akteneinsicht bei Mitbeschuldigten (OLG Graz 12.02.2024, 9 Bs 274/23x):

##### III.1.1. Zur wesentlichen Problemstellung:

Kann die Akteneinsicht im Verhältnis zu Mitbeschuldigten eingeschränkt werden?

##### III.1.2. Zum Sachverhalt:

- Die Staatsanwaltschaft führte ein **Ermittlungsverfahren gegen Dr. C\*** wegen des Verdachts der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Abs 1 und 2 StGB, sowie gegen hunderte weitere Mitbeschuldigte – darunter A\* und B\* – wegen des Verdachts der Fälschung eines Beweismittels nach §§ 12 zweiter Fall, 293 Abs 1 und 2 StGB.
- Im Akt der Staatsanwaltschaft befindet sich eine zehneitige Liste mit Patientendaten (Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Bezahlungshinweise (personenbezogene Daten von Mitbeschuldigten)) welche im Wege der Akteneinsicht an Mitbeschuldigte (hunderte Personen) weitergegeben worden sind. Dadurch wären die Einspruchswerber (A\* und B\*, ebenso Mitbeschuldigte) in ihrem Grundrecht auf Datenschutz verletzt worden.

##### III.1.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:

- **Das verfassungsrechtlich geschützte Recht des Beschuldigten**, in sämtliche der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens Einsicht zu nehmen (§ 51 Abs 1 StPO), **darf nur in den in § 51 Abs 2 StPO normierten Ausnahmefällen** (Bestehen einer ernsten Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer gefährdeten Person iSd § 162 StPO, Befürchtung einer Gefährdung des Zwecks der Ermittlungen durch die sofortige Information eines Beschuldigten) **beschränkt werden**.
- **Im Verhältnis zu Mitbeschuldigten sieht das Gesetz in Bezug auf die Frage des Umfangs der Akteneinsicht** – anders als bei Opfern, Privatbeteiligten oder Privatanklägern (§ 49 Abs 2 StPO) – **keine Interessenabwägung vor**. Damit hatte die Anklagebehörde gar keine gesetzliche Grundlage dafür, die in Rede stehende Liste von der Akteneinsicht für Mitbeschuldigte auszunehmen, sodass auch die behauptete Rechtsverletzung durch die Gewährung von Akteneinsicht nicht vorliegt.

##### III.1.4. Conclusio:

**Im Verhältnis zu Mitbeschuldigten besteht keine gesetzliche Möglichkeit, eine Akteneinsicht einzuschränken.**

## III.2. Prüfung eines „erliegenden“ Datenbestandes durch eine Staatsanwaltschaft (OLG Wien 22.09.2023, 17 Bs 145/23g):

### III.2.1. Zur wesentlichen Problemstellung:

Stellt die Sichtung eines rechtmäßig sichergestellten und in der WKStA erliegenden Datenbestandes eine Ermittlungshandlung dar? Bzw. welche Daten zählen zu behördeninternen Informationsquellen, die im Rahmen der Prüfung des Anfangsverdacht herangezogen werden dürfen?

### III.2.2. Zum Sachverhalt:

- Die WKStA führte zu **AZ 17 St 5/19d („Stammverfahren“)** ein Ermittlungsverfahren gegen E\* und weitere Beschuldigte wegen des Verbrechens der Bestechlichkeit nach § 304 StGB und weiterer strafbarer Handlungen. Dieses enthielt zahlreiche Beschuldigte und verschiedene Tatvorwürfe.
- Die WKStA legte in weiterer Folge zu **AZ 17 St 18/22w („abgeleitetes Verfahren“)** einen Akt „zum Sachverhalt“ [...] betreffend die Angezeigte **MMag. Dr. B\*-C\*** (ua) wegen §§ 153 StGB an.
- **MMag. Dr. B\*-C\*** beantragte im abgeleiteten Verfahren die Herstellung einer elektronischen Aktenabschrift.
- Die WKStA sichtete auf Datenträgern befindliche Daten. **Nur ein Teil der gesamten Datenmenge befand sich im Sichtungszeitpunkt im genannten Stammverfahren.**
- Die Sichtung des Datenbestandes erfolgte einerseits im Hinblick auf den zu **AZ 17 St 18/22w zu prüfenden Anfangsverdacht** und andererseits zur Ermittlung erheblicher Tatsachen für das zu **AZ 17 St 5/19d geführte Ermittlungsverfahren.**
- Am 24.08.2022 teilte die WKStA mit, dass die interne Entscheidungsfindung, ob Akteneinsicht gewährt werden könne, noch nicht abgeschlossen sei, da zu **AZ 17 St 18/22w derzeit kein Ermittlungsverfahren geführt werde und die Anfangsverdachtsprüfung noch nicht abgeschlossen sei.**
- Am 08.02.2023 wurde **MMag. Dr. B\*-C\*** gemäß § 50 StPO über die Führung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens verständigt.
- **Am 09.02.2023 wurde gemäß § 51 StPO der Antrag der MMag. Dr. B\*-C\* auf Herstellung einer elektronischen Aktenabschrift bewilligt.**
- Am 16.03.2023 beantragte MMag. Dr. B\*-C\* die Feststellung, dass die unterlassene Rechtsbelehrung gemäß § 50 StPO trotz Führung eines Ermittlungsverfahrens sowie das

Nicht-Entsprechen des Antrags auf Aktenabschrift sie in ihren subjektiven Beschuldigtenrechten verletzt habe.

### III.2.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:

- **Eine Abgrenzung der Nutzung behördeninterner Informationsquellen (zwecks Anfangsverdachtsprüfung) von Ermittlungshandlungen anhand datenschutzrechtlicher Begriffe** – fallgegenständlich eine „Verarbeitung“ gemäß § 36 Abs 2 Z 2 DSGVO – **kommt nicht in Betracht** (so auch bereits OGH 25.06.2019, 14 Os21/19y hinsichtlich des Begriffs „Auftraggebers“).
- Da sich eine Verarbeitung von Daten im Strafverfahren nur auf in einer konkreten Sache jeweils erforderliche Daten beziehen darf (vgl § 74 Abs 1 StPO) und der Inhalt eines (solcherart allein rechtlich determinierten) Ermittlungsakts nicht mit der Summe der elektronisch abrufbaren Daten gleichzusetzen ist, sondern nur das sein kann, was vom Verfahrensgegenstand umfasst ist, **sind in diesem Sinn „verarbeitete“ Daten nur jene gespeicherten Informationen, die bereits als für einen konkreten Verfahrensgegenstand erheblich bewertet und damit Bestandteil eines Ermittlungsverfahrens bzw -akts wurden.**
- **Unter behördeninternen Informationsquellen sind damit letztlich nur jene Quellen zu verstehen, die Zugang zum Inhalt bzw zu den Ergebnissen eines anderen Ermittlungsverfahrens gewähren.** (Diese Ergebnisse können als Informationsquelle im Rahmen der Prüfung eines Anfangsverdacht herangezogen werden.)
- **Informationen aus einem erliegenden Datenbestand, deren Relevanz für ein anderes Ermittlungsverfahren noch nicht festgestellt wurde und die damit noch nicht Inhalt des betreffenden Ermittlungsakts sind, genügen diesen Erfordernissen hingegen nicht; deren Sichtung stellt vielmehr eine Ermittlungshandlung dar.**

### III.2.4. Conclusio:

Für die Prüfung des Anfangstatbestandes dürfen behördeninterne Informationsquellen nur soweit herangezogen werden, als sie Zugang zum Inhalt bzw. zu den Ergebnissen eines anderen Ermittlungsverfahrens gewähren.

### III.3. Die Causa „Justizwachebeamte“:

#### III.3.1. Zum Sachverhalt (zusammengestellt aus allen unten angeführten Verfahren):

- Im Rahmen einer Amtshandlung sind mehrere Justizwachebeamte (K\*, R\*, F\*) von einem Gefängnisinsassen (Beschuldigten P\*) am Körper verletzt worden.
- Die Staatsanwaltschaft führte ein Ermittlungsverfahren gegen P\* wegen des Vergehens des **Widerstands gegen die Staatsgewalt** und weiterer strafbarer Handlungen (Körperverletzung, etc).
- Für einen **Anschluss als Privatbeteiligter** brachte die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, mehrere Schriftsätze samt Beilagen in dieses Verfahren ein.
  - Die Beilagen umfassten (unter anderem) folgende personenbezogene Daten: vollständige Namen, private Wohnadressen, verletzungsbedingte Krankenstandstage, Aufzählung der Verletzungen, Jahreslohnkonten 2021 bei der Justiz, private Handynummern, Geburtsdaten, Jahreslohnzetteln mit Grundbezug und Auflistung sämtlicher Zulagen, Personalnummern, Dienstgrade bei der Justizwache, Eintrittsdaten in die Justiz, Sozialversicherungsnummern, Krankenstandsdaten, Familienstand, sowie Namen, Adressen, Geburtsdaten und Sozialversicherungsnummern minderjähriger Kinder.
- **Die Schriftsätze (samt Beilagen) wurden von der Staatsanwaltschaft zum Ermittlungsakt genommen.**
- Am 21.05.2021 verhängte der Einzelrichter des Landesgerichts über den Beschuldigten die Untersuchungshaft und **verfügte die Übermittlung „einer Aktenkopie“ an dessen Verfahrenshilfeverteidiger**, dem eine solche am 27.05.2021 ausgefolgt wurde.
- Die Unterlagen sind im Haftraum des Beschuldigten vorgefunden worden.
- P\* bedrohte R\*, indem er in Aussicht stellte, ihr nach seiner Haftentlassung „alle Knochen brechen“ zu wollen.

**III.3.2. Verarbeitung durch die Finanzprokuratur (BVwG 05.07.2023, W287 2257664, bestätigt mit VwGH 31.10.2023, Ro 2023/04/0033; sowie BVwG 04.01.2024, W298 2266986):**

**III.3.2.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Erfolgte eine Datenschutzverletzung dadurch, dass die Finanzprokuratur personenbezogene Daten vom Justizwachebeamten K\* und seinen minderjährigen Kindern bzw. der Justizwachebeamtin R\* an die Staatsanwaltschaft übermittelte?

**III.3.2.2. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen im Verfahren BVwG 05.07.2023, W287 2257664 (betreffend K\* und seinen minderjährigen Kindern):**

Aufgrund folgender Überlegungen liegen keine Umstände für ein Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses des Justizwachebeamten und seiner Kinder vor:

- **Die Vorlage der gegenständlichen Unterlagen ist „in einer ex ante-Betrachtung aus Sicht der mitbeteiligten Partei als erforderlich“ anzusehen,** um einerseits den Krankenstand des Justizwachebeamten sowie die Entgeltfortzahlung durch das BMJ zu dokumentieren, andererseits eine Vorfallskausalität des Krankenstandes und des Schadens aus der Entgeltfortzahlung herzustellen.
- **Der Justizwachebeamte hat Angaben zu seinen Verletzungen und Behandlungen selbst ins Strafverfahren eingebracht.**
- **Weitere näher bezeichnete personenbezogene Daten des Justizwachebeamten sind bereits vorhanden gewesen,** wie etwa Lohnkonto, Unfallmeldung und Krankenstandsbestätigung.
- **Es ist nachvollziehbar, dass sich eine Parteienvertretung ex ante betrachtet auch aus Gründen der advokatorischen Vorsicht und der Verantwortung gegenüber dem Mandanten unter Bedachtnahme auf die Beweiswürdigungsregelung des § 296 ZPO für die Vorlage von Dokumenten in unveränderter Art und Weise entscheidet.** Demnach ist der Verzicht auf Schwärzungen in den mit dem Privatbeteiligtenanschluss vorgelegten Urkunden erforderlich gewesen.

**III.3.2.2.1. Conclusio:**

**Insgesamt konnte die Finanzprokuratur eine Interessenslage für die Vorlage von Dokumenten (personenbezogenen Daten) an die Staatsanwaltschaft schlüssig darlegen.** Maßgebliche gegenteilige Aspekte wurden offenbar vom Justizwachebeamten im Verfahren nicht aufgezeigt.

### III.3.2.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen im Verfahren BVwG 04.01.2024, W298 2266986 (betreffend R\*):

- **Entgegen der Beurteilung der DSB sind die Grundsätze des Übermaßverbots auf die Finanzprokurator nicht übertragbar.** Dies deshalb, weil bei der Finanzprokurator keine typische verfahrensrechtliche Situation vorliegt, in der eine Behörde (des Bundes oder des Landes) selbst ein rechtsstaatliches Verfahren abzuführen hatte und typischer Weise mit Imperium auftritt.
- Der EuGH hat dazu in seiner rezenten Judikatur **vom 02.03.2023 in der Rs C-268/21, Norra Stockholm Bygg AB** ausgesprochen, dass Art 5 und 6 DSGVO dahingehend auszulegen sind, **dass Gerichte bei der Beurteilung der Frage, ob die Vorlegung eines Dokuments mit personenbezogenen Daten anzuordnen ist, verpflichtet sind, die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen** und sie je nach den Umständen des Einzelfalls, der Art des betreffenden Verfahrens und unter gebührender Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben, sowie insbesondere derjenigen Anforderungen abzuwägen, die sich aus dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO ergeben. **Sprich es sollen keine überschießenden Ermittlungen zu einer uferlosen Datenverarbeitung führen.**
- **Die mitbeteiligte Partei hat sich nämlich als Privatbeteiligte am Strafverfahren beteiligt, wozu lediglich das Vorliegen eines Schadens zu beweisen ist. Betreffend die Datenarten Kontaktdaten und Familienstand ist aber kein Bezug zum Zweck der Datenverarbeitung gegeben.**
- **Für das Gericht und die StA ist im Hinblick auf § 67 Abs. 2 StPO relevant, dass ein Schaden entstanden ist, auf weitere Umstände kommt es nicht an,** weil mit der Erklärung, sich am Strafverfahren beteiligen zu wollen, um Ersatz für seinen entstandenen Schaden zu erhalten, das Opfer zum Privatbeteiligten wird. Es reicht hierfür aus, wenn schlüssig das Bestehen eines aus der Strafe entstandenen, im Zivilrechtsweg geltend zu machenden Anspruchs behauptet wird, so vom Beschuldigten der Ersatz eines konkreten, durch die Straftat erlittenen Schadens begehrt wird.

#### III.3.2.3.1. Conclusio:

**Im Vergleich zu BVwG 05.07.2023, W287 2257664 erfolgt eine nähere Auseinandersetzung mit den verarbeiteten Datenarten.** Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Datenminimierung war im vorliegenden Fall eine Verarbeitung von Kontaktdaten und Familienstand nicht erforderlich.

### **III.3.3. Verarbeitung durch die Staatsanwaltschaft (BVwG 23.01.2024, W108 2250843 sowie BVwG 09.11.2022, W292 2256548):**

#### **III.3.3.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Erfolgte eine Datenschutzverletzung dadurch, dass die Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten vom Justizwachebeamten K\* und seinen minderjährigen Kindern an den Verfahrenshilfeverteidiger bzw. Beschuldigten (Strafgefangenen) übermittelte?

#### **III.3.3.2. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen im Verfahren BVwG 23.01.2024, W108 2250843:**

- **Es liegt kein (unmittelbar) kausales Handeln der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die geltend gemachte Verletzung des Rechtes auf Geheimhaltung durch Weitergabe bzw. Offenlegung personenbezogener Daten und Unterlagen des Justizwachebeamten an den Beschuldigten vor.**
- Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft dem Verfahrenshilfeverteidiger bzw. den Beschuldigten keine Akteneinsicht gewährt oder Teile bzw. Unterlagen aus dem Akt überlassen. Vielmehr hat das Landesgericht durch seinen Richter die Akteneinsicht und Übermittlung dieses Aktes an den Verfahrenshilfeverteidiger gemäß § 52 Abs. 3 StPO gewährt und damit letztlich die in Rede stehenden personenbezogenen Daten und Unterlagen des Justizwachebeamten an den Verfahrenshilfeverteidiger des Beschuldigten weitergegeben.
- Aus §§ 52 f StPO und den Ausführungen des OGH 29.08.2023, 11 Os22/23d (siehe unten) kann auch nicht entnommen werden, dass die mitbeteiligte Staatsanwaltschaft vor Übersendung des verfahrensgegenständlichen Ermittlungsaktes an das Landesgericht die Prüfung und Entscheidung bezüglich der Beschränkung der Akteneinsicht zwingend vorzunehmen und bestimmte Aktenteile von der Akteneinsicht auszunehmen gehabt hätte. **Die Staatsanwaltschaft traf im konkreten Fall nicht die Pflicht, dem Beschuldigten in diesem Ermittlungsverfahren Akteneinsicht zu gewähren, sodass sie auch nicht verpflichtet sein konnte, über allfällige Beschränkungen des Rechts auf Akteneinsicht zu entscheiden.**

#### **III.3.3.2.1. Conclusio:**

Da die Staatsanwaltschaft keine Akteneinsicht gewährte, musste sie allfällige Beschränkungen des Rechts auf Akteneinsicht nicht prüfen.

### III.3.3.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen im Verfahren BVwG 09.11.2022, W292 2256548:

- **Es wurden keinerlei Prüfschritte unternommen, um festzustellen, welche Informationen, die im Wege der Anzeige und Erklärung über den Anschluss als Privatbeteiligte bei der Staatsanwaltschaft eingelangt sind, für die Zwecke des Ermittlungsverfahrens überhaupt erforderlich waren.** Es wurden schlicht sämtliche Informationen erfasst und im Ermittlungsakt verarbeitet, die in den Eingaben zum gegenständlichen Geschäftsfalle an die Staatsanwaltschaft übermittelt wurden.
- Die Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft, dass eine Prüfung nur dann erforderlich gewesen wäre, wenn der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft selbst Akteneinsicht beantragt hätte, ist unzutreffend. **Dies deshalb, weil die Grundsätze der Recht- und Verhältnismäßigkeit von der datenschutzrechtlich Verantwortlichen zu jedem Zeitpunkt der Datenverarbeitung einzuhalten sind.**
- Auch der Zeitdruck der Staatsanwaltschaft rechtfertigt das Vorgehen nicht. Beständen nämlich innerhalb der Organisation technische und organisatorische Vorkehrungen, personenbezogene Daten bereits mit dem Einlangen der jeweiligen Geschäftsstücke auf deren Schutzwürdigkeit hin zu bewerten und gegebenenfalls die erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen, können versehentliche Offenlegungen in zeitkritischen Situationen vermieden werden.

#### III.3.3.3.1. Conclusio:

Indem die Staatsanwaltschaft zu keinem Zeitpunkt tatsächlich geprüft hat, ob Teile des Ermittlungsaktes zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen zu schützen sind oder bestimmte Informationen lediglich im (nicht parteiöffentlichen) Tagebuch zu verbleiben haben, war eine Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 1, 37 und 38 DSGVO und des § 74 StPO schlicht nicht möglich.

### III.3.4. Zur Verarbeitung durch das Landesgericht (OGH 29.08.2023, 11 Os22/23d (ua)):

#### III.3.4.1. Zur wesentlichen Problemstellung:

Erfolgte eine Datenschutzverletzung dadurch, dass das Landesgericht (Einzelrichter) personenbezogene Daten von den Justizwachebeamten K\*, R\* und F\* Verfahrenshilfeverteidiger bzw. Beschuldigten (Strafgefangenen) übermittelte?

#### III.3.4.2. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:

- Das Verfahren nach §§ 85, 85a GOG ist subsidiär. Eine Überprüfung nach diesen Bestimmungen findet nur dann statt, wenn die Verfahrensgesetze kein Aufgreifen ermöglichen.
- Eine Verarbeitung von Daten, die den Verfahrensgesetzen entspricht, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig; die Berechtigung eines Feststellungsbegehrens nach §§ 85 und 85a GOG hängt von der Prozesskonformität der Verfügung (Weitergabe der personenbezogenen Daten der Justizwachebeamte durch den Einzelrichter an den Beschuldigten) ab.
- **Die Weitergabe einer Kopie des Ermittlungsaktes ist jedoch dahingehend eingeschränkt, dass der Umfang der Weitergabe nicht weiter reichen kann, als dem Beschuldigten das Recht auf Akteneinsicht zusteht (§ 51 StPO). Das verfassungsrechtlich geschützte Recht des Beschuldigten – Einsichtnahme in den Ermittlungsakt – darf nur in den Ausnahmefällen gemäß § 51 Abs 2 StPO beschränkt werden.** Auch eine Einschränkung nach § 74 Abs 2 StPO entspricht nicht dem Gesetz.
- **Ausnahmslos unzulässig ist eine Beschränkung der Akteneinsicht des Beschuldigten, wenn sich dieser in Haft befindet, hinsichtlich solcher „Aktenstücke“, die „für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können“** (vgl § 52 Abs 2 Z 2 StPO), ab Verhängung der Untersuchungshaft (§ 51 Abs 2 letzter Satz StPO).
- **Hinsichtlich „sonstiger Aktenstücke“ wäre eine Beschränkung seiner Akteneinsicht jedoch nach § 51 Abs 2 erster Satz StPO zulässig und zwar insoweit, als die „im § 162 StPO angeführte Gefahr besteht** [also aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass ein Zeuge oder ein Dritter durch die Kenntniserlangung des Beschuldigten von aktenmäßig festgehaltenen personenbezogenen Daten und anderen Umständen (auch Textzusammenhängen), die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände gefährdeter Personen zulassen, einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit ausgesetzt würde].
- **Für den Regelungsbereich des § 51 Abs 2 erster (und letzter) Satz StPO folgt daraus, dass die Beschränkung der Akteneinsicht (betreffend „sonstiger Aktenstücke“) des**

**Beschuldigten nach dieser Bestimmung** (nicht nur „zulässig“, sondern) geboten ist, wenn und soweit die (verfahrens)gesetzlichen Voraussetzungen [keine Aktenstücke die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können] **dafür erfüllt sind und die Interessen der betroffenen Person an Geheimhaltung die aus einer solchen resultierenden Nachteile des Beschuldigten überwiegen.**

#### **III.3.4.3. Conclusio:**

- Eine Beschränkung der Einsicht des Beschuldigten in die im § 52 Abs 2 Z 2 StPO angeführten Aktenstücke (die „für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können) ist gemäß § 51 Abs 2 letzter Satz StPO stets unzulässig.
- Sie kann jedoch hinsichtlich solcher – sonstigen – Aktenstücke geboten sein, die Teil des Aktes sind, aber für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe nicht von Bedeutung sein können.

### **III.4. Weitergabe von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer Rufdatenerhebung (VwGH 01.02.2024, Ro 2021/04/0013):**

#### **III.4.1. Zur wesentlichen Problemstellung:**

Wurde der Betroffene durch die Weitergabe des gesamten Akteninhaltes im Zusammenhang mit einer Rufdatenerhebung (Telefonkontakte des Betroffenen) – und nicht bloß der Weitergabe der Tatsache der Rufdatenerhebung – an Dritte in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt?

#### **III.4.2. Zum Sachverhalt:**

- Die Staatsanwaltschaft gab im Zuge einer Rufdatenerhebung (§ 135 iVm § 138 StPO) nicht nur die Anordnung und die Bewilligung dieser Erfassung, sondern auch die Begründung hierzu Dritten (Telefonkontakte des Betroffenen (Beschuldigten)) bekannt.
- Die Anordnung/Bewilligung enthält den Namen und die Rufnummern des Betroffenen, die in Rede stehende Strafbestimmung sowie den Umstand, dass eine Auskunft über bestimmte Daten (Teilnehmeranschlüsse, Zugangs- und Verkehrsdaten) für einen bestimmten Zeitraum angeordnet wurde.
- Die Begründung enthält die nähere Beschreibung des gegen den Erstmitbeteiligten bestehenden Verdachts (Bestimmung zum Amtsmissbrauch), die wörtliche Wiedergabe von einzelnen Nachrichten des Betroffenen an einen (2018 in Österreich zwecks Auslieferung nach Deutschland festgenommenen) Dritten, die Wiedergabe der Aussage dieses Dritten über den Inhalt von Telefonaten mit dem Betroffenen sowie den Inhalt der Rechtfertigung des Betroffenen in seiner Beschuldigtenvernehmung.

#### **III.4.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen:**

- Die Übermittlung von Informationen des Beschuldigten an Dritte (Telefonkontakte des Betroffenen (Beschuldigten)) muss **den Grundsätzen der Datenverarbeitung entsprechen**.
  - § 74 StPO sieht in seinem Abs. 1 (ua.) vor, dass die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Aufgaben die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten darf, und erklärt das DSG für subsidiär anwendbar. Abs. 2 leg. cit. normiert allerdings auch, dass die Staatsanwaltschaft beim Verarbeiten personenbezogener Daten den **Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit zu beachten, schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen an der Geheimhaltung zu wahren und der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang einzuräumen hat**.

- Die insoweit maßgeblichen Bestimmungen des 3. Hauptstücks des DSGVO in § 37 Abs. 1 Z 3 und § 38 DSGVO sehen (ua.) vor, dass Daten in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht übermäßig sein dürfen bzw. dass die Verarbeitung für die Aufgabenerfüllung erforderlich und verhältnismäßig sein muss.
- Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wies das BVwG bloß darauf hin, dass Eingriffe nur in der geringsten Art vorgenommen werden dürfen. Ausgehend davon wies das BVwG auf die Zielsetzung des § 138 Abs. 5 StPO – auf die Bedeutung der Rechtsposition der von der Auskunft über die Daten einer Nachrichtenübermittlung betroffenen Personen und den mit der Auskunft verbundenen Eingriff in das Recht auf Privatsphäre dieser Personen – hin. **Diese knappe Verhältnismäßigkeitsprüfung war ausreichend, zumal die DSB in ihrer Revision zwar einen Begründungsmangel aufzeigte, jedoch keine Relevanz dieses Mangels** (insbesondere nannte die DSB nicht jene Daten, hinsichtlich derer die Übermittlung an Dritte als unverhältnismäßig anzusehen gewesen wäre).
- **Die nachfolgende Rechtsmittelentscheidung des OLG, dass die Anordnung der Rufdatenerhebung rechtswidrig war, hat keine Auswirkung auf die erfolgte Verständigung der Dritten (Telefonkontakte des Betroffenen (Beschuldigten)).** Die Verständigung der von der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung betroffenen Dritten von dieser Anordnung dient dem Interesse dieser Personen an der Kenntnis vom erfolgten Eingriff. Diese Zielsetzung besteht aber unabhängig davon, ob sich die Anordnung der Ermittlungsmaßnahme im Nachhinein (ex post) als rechtswidrig erweist.

#### III.4.4. Conclusio:

- Bei einer Übermittlung von Informationen an Betroffene (Telefonkontakte des Beschuldigten) hat die Staatsanwaltschaft die Grundsätze der Datenverarbeitung (insbesondere § 74 Abs. 2 StPO) zu beachten.
- Bei einer Beschwerde ist ratsam, jene Daten genau zu beschreiben, hinsichtlich derer die Übermittlung an Dritte als unverhältnismäßig angesehen wird.
- Eine Übermittlung von Informationen an Betroffene (Telefonkontakte des Beschuldigten) wird dadurch nicht rechtswidrig, wenn sich die Anordnung der zugrundeliegenden Ermittlungsmaßnahme ex post als rechtswidrig erweist.

### **III.5. Amtswegige Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verarbeitungsvorganges (VwGH 01.02.2024, Ro 2020/04/16).**

#### **III.5.1. Zur wesentlichen Problemlage:**

Ist die amtswegige Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verarbeitungsvorganges zulässig?

#### **III.5.2. Zum Sachverhalt:**

- Mit einem Schreiben teilte eine Rechtsanwältin mit, ihr seien als Reaktion auf einen Antrag auf Übermittlung von Aktenkopien (betreffend eine von ihr eingebrachte Sachverhaltsmitteilung an die Staatsanwaltschaft) auch – zwar unter derselben Geschäftszahl geführte, aber ein anderes Verfahren desselben Beschuldigten betreffende – Akteninhalte mit (teilweise sensiblen) personenbezogenen Daten zweier Personen übermittelt worden. Die Rechtsanwältin ersuchte die DSB, die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise der Revisionswerberin zu überprüfen.
- Die belangte Behörde leitete daraufhin eine amtswegige Untersuchung ein.
- Mit Bescheid vom 22. November 2018 sprach die belangte Behörde aus: „Das amtswegige Prüfverfahren war berechtigt und es wird festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft durch die - über das beantragte Ausmaß hinausgehende - Übermittlung von Aktenkopien [...] in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem Aktenteile zu einem Verfahren betreffend einen Verkehrsunfall mit fahrlässiger Körperverletzung an unbefugte Dritte übermittelt wurden.“

#### **III.5.3. Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Erwägungen/Conclusio:**

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass keine rechtliche Grundlage für einen selbständigen Abspruch über die allfällige Berechtigung der Durchführung eines Verfahrens im Sinn des Art. 58 Abs. 2 DSGVO bzw. über die Feststellung der allfälligen Rechtswidrigkeit des jeweils anlassgebenden Verarbeitungsvorgangs vorliegt.